

SGB III – Arbeitsförderung

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften, §§ 1-23 SGB III

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

§ 1 Abs. 1

Die zentralen Ziele der Arbeitsförderung sind:

Arbeitslosigkeit verhindern, Arbeitslosigkeit verkürzen, Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt ausgleichen, Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden, Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, einen hohen Beschäftigungsstand erreichen, Beschäftigungsstruktur verbessern, Beschäftigungspolitische Ziele der Bundesregierung unterstützen.

Zweites Kapitel: Versicherungspflicht, §§ 24-28a SGB III

Versicherter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Versicherte nach §§ 24 ff. SGB III (vor allem Beschäftigte nach § 25)

§ 24 SGB III: Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte (vgl. § 25 Abs. 1 SGB III) oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

§ 25 Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind.

Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:

**Auszubildende
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an praxisintegrierten Ausbildungen**

Leistungen

Leistungen des SGB III lassen sich unterteilen in:

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (vgl. Drittes Kapitel SGB III)

Entgeltersatzleistungen (vgl. Viertes Kapitel SGB III)

Aktive Arbeitsförderungsmaßnahmen

vgl. Überschriften der Abschnitte des Dritten Kapitels des SGB III

Erster Abschnitt: Beratung und Vermittlung (§§ 29 ff.)

Zweiter Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung (§§ 44 ff.)

Dritter Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 ff.)

Vierter Abschnitt: Berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff.)

Fünfter Abschnitt: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 88 ff.)

Sechster Abschnitt: Verbleib in Beschäftigung (§§ 95 ff.), insb. Kurzarbeitergeld

Siebter Abschnitt: Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 112 ff.)

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144)

Entgeltersatzleistungen, insbesondere

Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (§§136 ff. SGB III)

und bei beruflicher Weiterbildung (§144 SGB III),

Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit (§ 162 SGB III),

Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 119 ff. SGB III),

Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall (§§ 95 ff. SGB III),

Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§§ 165 ff. SGB III)

Qualifizierungsgeld bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf (§§ 82a ff. SGB III)

Viertes Kapitel - Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

§ 137 SGB III: Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

- 1. arbeitslos ist (vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 1-3),**
- 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet (vgl. § 141 Abs. 1) und**
- 3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat (vgl. § 142 Abs. 1 S. 1, § 143 Abs. 1).**

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 138 SGB III: Arbeitslosigkeit

§ 141 SGB III: Arbeitslosmeldung

§ 142 SGB III: Anwartschaftszeit

§ 143 SGB III: Rahmenfrist

§ 159 SGB III: Ruhen bei Sperrzeit

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder vermindert sich in bestimmten Fällen, insbesondere bei einer Sperrzeit nach § 159 SGB III

Leistungsträger

zuständig sind die Arbeitsagenturen und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 19 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 367 ff. SGB III)